

## Abwendungsvereinbarung

zwischen

den Stadtwerken Tübingen GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführung  
Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen

- nachstehend **swt** genannt -

und

[Kundendaten]

Vertragskonto:  
Abnahmestelle:

Fällige Forderung: \_\_\_\_\_ **Euro**

- nachstehend **Kunde** genannt-

bzw. gemeinsam als **Vertragspartner** bezeichnet.

wird zur Abwendung einer angedrohten Unterbrechung der Energie- und / oder Wasserversorgung wegen Zahlungsrückständen gemäß § 118b Abs. 2 EnWG / § 19 Abs. 2 StromGVV / § 19 Abs. 2 GasGVV / 33 Abs. 2 AVBWasserV sowie zur weiteren Energie- und / oder Wasserversorgung folgende Abwendungsvereinbarung gemäß § 118b Abs. 7 EnWG / § 19 Abs. 5 StromGVV / § 19 Abs. 5 GasGVV geschlossen:

### § 1 Ratenzahlungsvereinbarung

Der Kunde erkennt dem Grund und der Höhe nach an, den swt für erbrachte Energie- und / oder Wasserlieferungen sowie Kosten aus Mahnungen und Zinsen wegen Zahlungsverzugs an der oben genannten Abnahmestelle mit dort näher bezeichnetem Vertragskonto insgesamt den oben genannten Gesamtbetrag einschließlich Zinsen und Nebenforderungen zu schulden.

Die swt verzichten auf die angekündigte Unterbrechung der Energie- und / oder Wasserversorgung und gestatten dem Kunden, die Gesamtforderung in Raten gemäß dem als Anlage beigefügten Ratenplan zu begleichen.

Die hiernach zu leistenden Zahlungen werden zunächst gemäß § 367 BGB mit den entstandenen Kosten, danach den Verzugszinsen und schließlich mit der Hauptforderung verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach dem Alter der Forderungen, so dass zuerst die ältesten Forderungsbeträge verrechnet werden.

Die swt behalten sich vor, ohne Rücksicht auf die mit der Ratenzahlungsvereinbarung verbundenen Stundung, ihre Forderungen jederzeit gegen eine Forderung des Kunden auf Auszahlung eines Guthabens aufzurechnen.

## **§ 2 Weiterversorgung gemäß den bestehenden Vertragsbedingungen**

Die swt verpflichten sich, den Kunden nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen weiter zu versorgen.

Der Kunde verpflichtet sich im Gegenzug, seine laufenden Zahlungsverpflichtungen nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt in voller Höhe zu erfüllen. Diese sind insbesondere seine aktuellen monatlichen Abschläge in Höhe von            Euro, erstmalig zum            .

## **§ 3 Weiterversorgung gemäß den bestehenden Vertragsbedingungen**

Dem Kunden steht es unabhängig von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht offen, innerhalb eines Monats nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrundeliegenden Forderungen in Textform gegenüber den swt zu erheben.

## **§ 4 Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden**

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, sind die swt berechtigt, die weitere Energie- und / oder Wasserversorgung acht Werktage nach Ankündigung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen und diesen mit der Unterbrechung zu beauftragen, es sei denn, der Kunde legt dar, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die swt sind nicht verpflichtet, dem Kunden zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung erneut den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten.

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, wird außerdem die gesamte Restschuld aus der Ratenzahlungsvereinbarung in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig, wenn die swt dem Kunden schriftlich eine zweiwöchige Frist zur Zahlung dieses Betrags mit der Erklärung gesetzt haben, dass bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist die gesamte Restschuld fällig wird.

## **§ 5 Inkrafttreten und Laufzeit**

Die Abwendungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Zahlung der letzten Rate gemäß dem als Anlage beigefügten Ratenplan.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung.

Sollte die Vereinbarung rechtliche oder tatsächliche Lücken aufweisen, verpflichten sich swt und Kunde, anstelle der fehlenden Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis zu dieser Vereinbarung soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen von Grundversorger und Kunde sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind.

Treten während der Laufzeit Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen der Vereinbarung so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, so können swt und Kunde eine Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Bedingungen verlangen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung oder der Anlage bedürfen der Schriftform.

## WIDERRUFSBELEHRUNG

### WIDERRUFSRECHT

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages und nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Tübingen GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen, Telefon: 07071/157-300 oder an [info@swtue.de](mailto:info@swtue.de).

### WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der der Ratenzahlungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er noch nicht von Ihnen beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig.

### ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ Tübingen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vorname Name  
Kunde

\_\_\_\_\_  
Name  
Stadtwerke Tübingen GmbH

\_\_\_\_\_  
Name  
Stadtwerke Tübingen GmbH

## Anlage | Ratenplan

Rate	Fällig am	Betrag
1. Rate		<b>Euro</b>
2. Rate		<b>Euro</b>
3. Rate		<b>Euro</b>
4. Rate		<b>Euro</b>
5. Rate		<b>Euro</b>
6. Rate		<b>Euro</b>

Sollte während der Laufzeit des Ratenplans eine Jahres- oder Schlussabrechnung für das betroffene Vertragskonto erstellt werden, verändert sich der ursprüngliche Ratenplan dahingehend, dass die Raten neu ermittelt und aufgestellt werden. Die neu ermittelten Raten weichen der Höhe nach nicht von den ursprünglich vereinbarten Beträgen zum Nachteil des Kunden ab und werden im Anschluss Inhalt eines neuen Ratenplans, der als neue Vertragsanlage Bestandteil dieser Abwendungsvereinbarung wird.

**Hinweis:** Für diesen Fall bitten wir den Kunden, mit der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen der swt unter Tel. 07071 / 157-214 Kontakt aufzunehmen oder sich bei Herrn Thomas Göhring unter [thomas.goehring@swtue.de](mailto:thomas.goehring@swtue.de) zu melden.